

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungs- / Auskunftssperre

Eingangsstempel
Bürgeramt

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:		

Hinweis: Bitte kreuzen Sie die von Ihnen gewünschte Übermittlungssperre oder Auskunftssperre an. Entsprechende Erläuterungen zu den einzelnen Sperren finden Sie auf den Seiten 3 & 4. Zu den Anträgen nach den Nummern 1 – 8 ist keine Begründung erforderlich. Für eine Sperre nach der Nummer 9 bitten wir um Begründung auf der zweiten Seite und schriftlichen Nachweis durch geeignete Unterlagen.

Ich widerspreche

- 1) der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an **Adressbuchverlage** nach § 35 Abs. 4 Meldegesetz
- 2) der Weitergabe meiner Daten nach § 35 Abs. 3 Meldegesetz, wenn ich ein **Altersjubiläum** begehe
- 3) der Weitergabe unserer Daten nach § 35 Abs. 3 Meldegesetz, wenn wir ein **Ehejubiläum** begehen
- 4) der Weitergabe meiner Daten an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** sowie im Zusammenhang mit Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden und vergleichbaren Abstimmungen nach § 35 Abs. 1 und 2 Meldegesetz
- 5) der Weitergabe meiner Daten im Rahmen der **Internetauskunft** nach § 34 Abs. 3 Satz 4 Meldegesetz

- 6) der Weitergabe meiner Daten an die **Religionsgesellschaft meiner Familienangehörigen** (Voraussetzung ist, dass Sie im Gegensatz zu Ihren Familienangehörigen nicht der gleichen bzw. keiner Religionsgesellschaft angehören,), § 32 Abs. 2 Meldgesetz. Familienangehörige im Sinne des Meldegesetzes sind z. B. Ehegatte oder minderjährige Kinder. Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder, sofern sie meiner Religionsgesellschaft angehören

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

- 7) der Weitergabe meiner Daten, soweit diese erkennbar für **Zwecke der Direktwerbung** verwendet werden sollen (§ 7 MG, § 6 MRRG, „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“)
- 8) der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Zusendung von **Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften** nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz und bitte um Einrichtung einer entsprechenden Übermittlungssperre.

- 9) Ich beantrage für mich und meine in meinem Haushalt gemeldeten minderjährigen Kinder:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

eine **Auskunftssperre** nach § 34 Abs. 8 Meldegesetz wegen einer **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit**.

Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus folgender Begründung¹:

Warum ist es erforderlich, eine Auskunftssperre in das Melderegister der Stadt Koblenz einzutragen? Durch welche Tatsachen/Umstände wurde die Gefahr ausgelöst? Welche Person bedroht Ihr Leben oder Ihre Gesundheit?

Was haben Sie bisher unternommen um Ihre neue Wohnungsanschrift „geheim“ zu halten?

Wurde von Ihnen bereits eine Auskunftssperre bei einer anderen Meldebehörde beantragt? Wenn ja, bei welcher (Bitte ggf. Kopie der Entscheidung vorlegen.)

Wurden andere Behörden und Gerichte (z. B. Jugendamt, Sozialamt) von Ihnen auf die Notwendigkeit der Einrichtung eines Auskunftsverbotes zu Ihrer jetzigen Anschrift hingewiesen und entsprechende Informationssperren von diesen Stellen eingerichtet?

Ort, Datum

(Unterschrift)

¹ Wenn vorhanden, Nachweise wie z.B. gerichtliche Verfügungen, o.ä. in Kopie beilegen.

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungs-/ Auskunftssperren

Zu Anträgen nach Nummer 1)

Nach § 35 Abs. 4 Meldegesetz dürfen **Adressbuchverlagen** Auskünfte über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Anträgen nach Nummer 2 und 3)

Wenn Sie ein **Alters- oder Ehejubiläum** haben, darf die Meldebehörde aufgrund von § 35 Abs. 3 Meldegesetz eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Alterjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Anträgen nach Nummer 4)

Im Zusammenhang mit **Wahlen** dürfen nach § 35 Abs. 1 Meldegesetz, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Ebenso für Auskünfte an Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden und vergleichbaren Abstimmungen. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Anträgen nach Nummer 5)

Die Meldebehörde darf nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes an private Stellen Auskünfte aus dem Melderegister über den Familiennamen, den Vornamen, den Doktorgrad und die Anschriften einzelner bestimmter Einwohnerinnen und Einwohner erteilen. Diese Auskunft darf auch im Wege des automatisierten Abrufs einfacher **Melderegisterauskünfte über das Internet** erteilt werden. Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet erfolgt nicht, wenn Sie dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Anträgen nach Nummer 6)

Das Meldegesetz sieht vor, dass den staatlich anerkannten **Religionsgemeinschaften** (Kirchen) neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch nach § 32 Abs. 2 Meldegesetz die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Anträgen nach Nummer 7)

Nach § 6 Melderechtsrahmengesetz darf im Melderegister u. a. eingetragen werden: „**Recht auf informationelle Selbstbestimmung**“, hier Auskunftsersuchen, offensichtlich für Direktwerbung, d.h. Daten dürfen nicht an Dritte herausgegeben werden, weil erkennbar ist, dass sie für Zwecke der Direktwerbung verwendet werden sollen. Die Auskunftssperre wird im Einzelfall auf Antrag im Melderegister eingetragen. Eine Beantragung ist ohne Angabe von Gründen möglich.

Zu Anträgen nach Nummer 8)

Nach § 58 Wehrpflichtgesetz erheben die Kreiswehrersatzämter bei den Meldebehörden zu Beginn eines jeden Jahres (bis spätestens 31.03.) personenbezogene Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, um diesen **Informationsmaterial über die Tätigkeit in den Streitkräften** zukommen zu lassen. Dieser Datenübermittlung und damit der Zusendung von Informationsmaterial kann widersprochen werden. Volljährige können keinen Antrag stellen.

Zu Anträgen nach Nummer 9)

Nach § 34 Abs.8 Meldegesetz, darf die Meldebehörde keine Auskünfte erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen** erwachsen kann. Die Einrichtung dieser Auskunftssperre ist von Ihnen besonders zu begründen und mit evtl. Nachweisen (Anzeige, ärztliche Atteste, o.ä.) zu belegen.

Nach § 34 Abs. 8 Meldegesetz ist die Auskunftssperre befristet und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Liegen die Gründe für die Einrichtung einer Auskunftssperre nach Ablauf dieser Frist weiterhin vor, kann die Sperre **auf Antrag** verlängert werden.

Bei der Einrichtung einer Auskunftssperre wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen sollten Sie folgende Hinweise beachten:

- Beantragen Sie keinen Telefonanschluss mit Eintrag im öffentlichen Telefonbuch
- Nehmen Sie nicht an Adresssammlungen teil (Gewinnspielen: „Sie gewinnen einen Sportwagen, werfen Sie nur Ihre Teilnahmekarte ein!“)
- Vorsicht mit Interneteinträgen:
Erstellen Sie im Internet keine Accounts in Sozialen Netzwerken (z.B. facebook, wer-kennt-wen, Xing, studi-vz, o.ä.).
Kontrollieren Sie die auch sonstige Treffer in Suchmaschinen (Google, yahoo, etc.) des Internets zu Ihrer Person und Veranlassen Sie ggf. das Löschen dieser Hinweise.
- Welche Technik hat der neue Telefonanschluss?
Bei digitalisierten Telefonanschlüssen (ISDN) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über diese Rufnummer kann dann der Aufenthaltsort festgestellt werden. Verwandte oder Bekannte sollten daher nur, wenn erforderlich, von öffentlichen Fernsprechanlagen ohne Rückruffunktion angerufen werden (Bei Rückruffunktion wird im Display der Standort der Telefonzelle angezeigt.). Ggf. kann auch Ihr Telefonanbieter die Rufnummernübertragung unterbinden.
- Besteht kein eigenständiger Krankenversicherungsschutz, sondern über die Krankenversicherung eines *Hauptversicherers* (z.B. Ehemann, Vater), gibt die Krankenversicherung eine Mitteilung an den Hauptversicherer, wenn Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen wurden. Diese Mitteilung kann mit einem entsprechenden **Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenversicherung** ausgeschlossen werden.
- Falls Sie Halter/in eines Kraftfahrzeuges sind, sollten Sie dieses umgehend umzukennzeichnen (bei Standortwechsel sowieso gesetzliche Pflicht) und gleichzeitig **bei der Zulassungsstelle eine Auskunftssperre beantragen**. Daneben ist die Kfz-Versicherung zu verständigen, damit im Falle einer vorgegebenen Unfallmeldung (z.B. mit Fahrerflucht) keine Auskunft über den Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin erteilt wird.
- In einem anhängigen Scheidungsverfahren (Unterhaltsverfahren) sind Anträge und Forderungen gegebenenfalls über einen Korrespondenzanwalt abzuwickeln.
- Nehmen Sie, wenn notwendig, professionelle Hilfe in Anspruch. Die Sozialdienste wie auch die Polizei beraten Sie hierzu gerne.